

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1887.

---

### N<sup>o</sup> I. Ministerial-Berordnung

vom 7. Januar 1887,

die Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird die durch Ministerialberordnung vom 29. April 1853 publicirte Instruktion für die Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten (Wef.-S. 1853 S. 93) hiermit aufgehoben. An die Stelle derselben tritt die nachstehend abgedruckte Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse vom heutigen Tage.

Rudolstadt, den 7. Januar 1887.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertraub.

## Hausordnung

für die Gerichtsgefängnisse des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt  
vom 7. Januar 1887.

§. 1.

**Verschiedene Klassen der Gefangenen und Anwendung der Hausordnung auf dieselben.**

Die Gefangenen sind entweder:

1. Untersuchungs-Gefangene, zu denen im Sinne dieser Hausordnung auch die vorläufig festgenommenen Personen gehören, oder

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. XLVIII.

1

Ausgegeben in Rudolstadt am 20. Januar 1887.